

Allgemeinverfügung vom 17.02.2021 zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung der Stadt Bielefeld zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020
hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld

Der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3, Abs. 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) sowie des § 3 Abs. 2 Nr. 8, Abs. 4 und 6 und des § 17 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 07.01.2021 in der ab dem 16.02.2021 gültigen Fassung und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Bielefeld nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Verlängerung der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARSCoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 03.12.2020 (hier: Anordnung zum Tragen von Alltagsmasken in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Bielefeld), verlängert durch die Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020, vom 12.01.2021 und vom 03.02.2021, wird hiermit nochmals

bis zum Ablauf des 26. Februar 2021 verlängert.

II. Vollziehbarkeit:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absätze 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Veröffentlichung in den beiden Bielefelder Tageszeitungen „Neue Westfälische“ und „Westfalen-Blatt“. Im Internet ist sie, ebenso wie die Allgemeinverfügungen vom 03.12.2020, 17.12.2020, 12.01.2021 und 03.02.2021, einsehbar unter www.bielefeld.de.

Begründung:

Mit Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 hat der Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld über die in der CoronaSchVO NRW bereits landesrechtlich geregelte Maskenpflicht hinaus nach § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW eine Pflicht zum Tragen einer Alltagsmaske angeordnet für weitere Orte im Stadtgebiet unter freiem Himmel, an denen – gemessen an der verfügbaren Fläche - mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können. Die Geltungsdauer dieser Verordnung und damit die Anordnungen zur Maskenpflicht wurden durch Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020, 12.01.2021 und 03.02.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung bis zum 26.02.2021 ist aufgrund der aktuellen Pandemielage in Bielefeld erforderlich und angemessen.

Auf die Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020, verlängert durch die Allgemeinverfügungen vom 17.12.2020, 12.01.2021 und 03.02.2021, sowie die jeweiligen Begründungen wird ausdrücklich Bezug genommen.

Der Inzidenzwert in Bielefeld liegt am 17.02.2021 bei 35,6. Von einer dauerhaften Senkung der Inzidenzzahlen und einer verlässlichen Eindämmung des Infektionsgeschehens kann in Bielefeld jedoch nach wie vor nicht sicher ausgegangen werden. Da mittlerweile auch in Bielefeld Mutationen des Virus SARSCoV-2 nachgewiesen wurden, kann es vielmehr wieder zu steigenden Infektionszahlen kommen. Vom 28.01. bis zum 16.02.2021 wurden 16 laborbestätigte Fälle der britischen Virusvariante (B.1.1.7) und 8 laborbestätigte Fälle der südafrikanischen Variante (B.1.351) nachgewiesen. Von der letztgenannten Variante war auch die Kinderchirurgie und –notaufnahme der Kinderklinik Bethel betroffen.

Diese Corona-Varianten sind laut Experten deutlich ansteckender als das bekannte Coronavirus.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die britische Variante noch leichter von Mensch zu Mensch übertragbar als bisher zirkulierende Varianten und weist eine höhere Reproduktionszahl auf, so dass ihre Ausbreitung schwerer einzudämmen ist. Während anfangs nicht davon ausgegangen wurde, dass diese Variante mit schwereren Krankheitsverläufen einhergeht, gibt es inzwischen – bei begrenzter Datenlage – erste Hinweise darauf, dass sie mit einer erhöhten Fallsterblichkeit einhergehen könnte.

Auch die südafrikanische Variante geht ersten Untersuchungen zufolge mit einer höheren Übertragbarkeit einher (vgl. RKI – „Übersicht und Empfehlungen zu neuen SARS-CoV-2-Virusvarianten“,

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante.html;jsessionid=F0B6D79655DCCB15A534E3D5D4FC7C1D.internet061?nn=2444038).

Aufgrund der höheren Ansteckungsgefahr dieser Virus-Mutationen kommt dem Tragen von Masken in Bereichen, in denen der Mindestabstand nicht gewährleistet ist, eine besonders wichtige Bedeutung zu.

Die hiermit weiterhin angeordnete Maskenpflicht in einigen wenigen Bereichen im Stadtgebiet ist eine geeignete, erforderliche und angemessene Maßnahme zur aktuellen Infektionsbekämpfung. Das gilt auch in der aktuellen Situation des von der Landesregierung verfügt Lockdowns. Nach den Erfahrungen des Ordnungsamtes ist das Tragen einer Maske in sämtlichen in der Allgemeinverfügung vom 03.12.2020 festgesetzten Bereichen weiterhin erforderlich. In diesen Bereichen kommt es nach wie vor zu erhöhtem Personenaufkommen, so dass das Einhalten der Mindestabstände nicht sichergestellt ist. Mit diesen Verhältnissen ist auch nach dem 19.02.2021 noch zu rechnen. Mit Beginn der zum 22.02.2021 vom Land beabsichtigten Schulöffnungen sind auch wieder vermehrt Schüler*innen in den festgesetzten Bereichen zu erwarten.

Die Anordnungen zum Tragen einer Alltagsmaske sind verhältnismäßig. Da es sich hierbei um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 30.10.2020 – 7 L 886/20 -), der nur in wenigen Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, und Ausnahmen zugelassen sind, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Die zeitliche Verlängerung der Geltungsdauer der Allgemeinverfügung bis einschließlich 26.02.2021 ist angelehnt an die Geltungsdauer der aktuellen CoronaSchVO NRW vom 07.01.2021 in der ab dem 16.02.2021 gültigen Fassung. Sie gilt wenige Tage darüber hinaus, um einerseits auf neue Regelungen des Landes reagieren zu können, ohne eine Regelungslücke entstehen zu lassen, und um andererseits die Einschränkungen für die Betroffenen gering zu halten. Die Geltungsdauer ist angemessen und der Zeitraum von 1 Woche überschaubar. Die Stadt Bielefeld überprüft weiterhin die dieser Verfügung zugrundeliegenden Feststellungen und Prognosen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Bielefeld, den 17.02.2021

i. V.

Nürnberg
Erster Beigeordneter